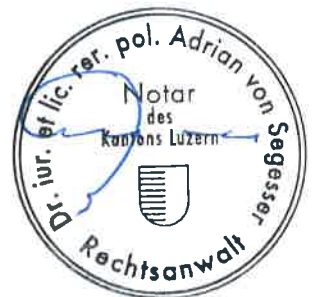


# Statuten

der

HOCHDORF Holding AG  
(HOCHDORF Holding SA)  
(HOCHDORF Holding Ltd.)



## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

### Art. 1

Firma,  
Sitz,  
Dauer

Unter der Firma

**HOCHDORF Holding AG  
(HOCHDORF Holding SA)  
(HOCHDORF Holding Ltd.)**

(CHE-102.468.656)

(nachfolgend "Gesellschaft" genannt)

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Hochdorf (Kanton Luzern).

Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten.

### Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Erwerben, Halten, Verwalten, Veräussern und Finanzieren von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere im Nahrungsmittel- und Getränkebereich.

Die Gesellschaft kann zudem Lizenzen, Patente und Marken im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, bewirtschaften und veräussern.

## II. Aktienkapital und Aktien

### Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'583'690.00 (in Worten: siebzehnmillionenfünfhundertdreiundachtzigtausendsechshundertneunzig Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1'758'369 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10.00.



Alle Aktien lauten auf den Namen und sind voll liberiert.

Durch Statutenänderung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt und Aktien in kleinere Nennwerte zerlegt oder zu grösseren Nennwerten zusammengelegt werden.

Anstelle von einzelnen Aktien können Zertifikate über mehrere Aktien ausgestellt werden. Das Eigentum oder die Nutzniessung an Aktien und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Statuten in sich.

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebene Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Die Aktien sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Für jede Aktie wird nur ein Vertreter und Stimmberechtigter anerkannt. Können sich die Berechtigten bei gemeinschaftlichem Eigentum an Aktien über deren Vertretung nicht einigen, so ruht das Stimmrecht dieser Aktien.

### **Art. 3a**

Ersatzlos aufgehoben (Verwaltungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2016)

### **Art. 3b**

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 286'251 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 um höchstens CHF 2'862'510.00 erhöht werden, durch freiwillige Ausübung oder zwangsweisen Umtausch von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Wandelanleihen, Anlehens- oder ähnlichen Obligationen oder anderen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist zugunsten der Inhaber der Wandel- und/oder Optionsrechte ausgeschlossen. Die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/ oder Optionsrechten sind zum Bezug



der neuen Aktien berechtigt. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bleibt direkt oder indirekt gewahrt. Über die Zuweisung nicht ausgeübter Vorwegzeichnungsrechte entscheidet der Verwaltungsrat. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

2. Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 107'520 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 um höchstens CHF 1'075'200.00 erhöht werden, durch freiwillige Ausübung oder zwangsweisen Umtausch von Wandelrechten, welche in Verbindung mit einer Wandelanleihe, einem Wandeldarlehen oder einem ähnlichen Finanzinstrument (das „Finanzinstrument“) der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist mit Bezug auf dieses Finanzinstrument zugunsten von Herrn Amir Mechria, Untere Roostmatt 16, 6300 Zug, ausgeschlossen. Die Bedingungen des Finanzinstruments werden vom Verwaltungsrat festgesetzt. Der Wandelpreis für die neuen Namenaktien beträgt CHF 304.67 und unterliegt nach der Emission des Finanzinstruments kapitalmarktüblichen Anpassungen. Die Wandelrechte dürfen während höchstens 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission des Finanzinstruments ausgeübt werden. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung der Wandelrechte sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

#### Art. 4

Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, welches die Namen und Adressen der Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien enthält. Als Aktionär oder als Nutzniesser wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung wird auf dem Aktientitel / Aktienzertifikat bescheinigt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

#### Art. 5

Aktienübertragung

Die Zulassung zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte setzt die Anerkennung als Vollaktionär durch den Verwaltungsrat voraus.



## Art. 6

- Verweigerung      Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen,
- a)      soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 15% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet,
  - b)      soweit dies zur Erhaltung des Nachweises der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft gemäss den Bundesgesetzen nötig ist (diese Ermächtigung beruht auf Art. 4 Schlussbestimmungen OR und auf diversen Bundeserlassen, namentlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland),
  - c)      falls der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten als ein Erwerber.

### III.      Organisation der Gesellschaft

## Art. 7

- Organe              Die Organe der Gesellschaft sind:
- A)      Die Generalversammlung der Aktionäre
  - B)      Der Verwaltungsrat
  - C)      Die Geschäftsleitung
  - D)      Die Revisionsstelle



## A) Die Generalversammlung

### Art. 8

#### Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn

- a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies für angezeigt erachten;
- b) wenn es die Generalversammlung beschliesst;
- c) wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden: ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### Art. 9

#### Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abwahl der folgenden Organpersonen und Funktionsträger:
  - a) der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates
  - b) des Präsidenten des Verwaltungsrates
  - c) der einzelnen Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses
  - d) der Revisionsstelle
  - e) des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;



3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Genehmigung der jeweiligen Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### Art. 10

**Durchführung** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche selber nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, können an der Generalversammlung teilnehmen und Anträge stellen.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre sein müssen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### Art. 11

**Abstimmungen und Wahlen** Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen Mitaktionär oder mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen.

Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen für die Bestimmung des Mehrs nicht berücksichtigt werden, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt sofern die Generalversammlung nicht schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl anordnet.



## Art. 12

Unabhängiger  
Stimmrechts-  
vertreter

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen.

Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg.

Der Verwaltungsrat kann für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Regeln erlassen, die von der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung von 15% des Aktienkapitals abweichen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

## B) Der Verwaltungsrat

### Art. 13

Zusammen-  
setzung und  
Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten.

### Art. 14

Aufgaben

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und den Erlass der dafür notwendigen Reglemente und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen;





2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften unter Vorbehalt von Art. 20 Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ist der Personal- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

### Art. 15

#### Zusätzliche Tätigkeiten

1. Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:
  - a) 3 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
  - b) 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich
  - c) 10 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.



2. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
3. Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

#### **Art. 16**

#### Delegation

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 die Vermögensverwaltung auch an juristische Personen übertragen.

#### **Art. 17**

#### Einberufung

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

#### **Art. 18**

#### Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Abstimmungen gilt das Mehr der vertretenen Verwaltungsräte. Der Vorsitzende stimmt mit; er hat den Stichtscheid. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich per Zirkularbeschluss gefasst werden. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, kann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

#### **Art. 19**

#### Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine erfolgsunabhängige Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.



Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

An die Mitglieder des Verwaltungsrates werden keine Darlehen oder Kredite gewährt. Es werden auch keine Sicherheiten wie Bürgschaften oder Garantien gewährt.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

#### **Art. 20**

Personal und  
Vergütungs-  
ausschuss

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens zwei Mitglieder in den Personal- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Personal- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben, die Organisation und die Beschlussfassung des Personal- und Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungs- und Personalpolitik der HOCHDORF-Gruppe sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.

### **C) Die Geschäftsleitung**

#### **Art. 21**

Aufgaben und  
Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.



Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

#### Art. 22

Vertragsverhältnisse

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 6 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.

An die Mitglieder der Geschäftsleitung werden keine Darlehen oder Kredite gewährt. Es werden auch keine Sicherheiten wie Bürgschaften oder Garantien gewährt.

#### Art. 23

Entschädigung

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen sowie einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten im Vergütungsreglement.

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung für das laufende Jahr.

Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Gesamtbetrags der fixen Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30% des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.



## Art. 24

Zusätzliche  
Tätigkeiten

Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- a) 1 Mandat als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
- b) 3 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich
- c) 5 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat. Die Mandate müssen vorgängig vom Verwaltungsrat bewilligt werden.

Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

### D) Die Revisionsstelle

## Art. 25

Revisoren

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

### IV. Rechnungswesen

## Art. 26

Geschäfts-  
jahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Bücher und Rechnungswesen der Gesellschaft werden jährlich auf das Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.



## Art. 27

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und dem Jahresbericht inklusive Lagebericht zusammensetzt.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

## V. Auflösung und Liquidation

### Art. 28

Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

### Art. 29

Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### Art. 30

Mitteilungen

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

---

Hochdorf, 6. Dezember 2019

Für die Gesellschaft



Bernhard Merki  
Präsident



Dr. Walter Locher  
Mitglied



## Notarielle Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Exemplar den Statuten entspricht, die derzeit beim Handelsregister des Kantons Luzern hinterlegt sind unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 6. Dezember 2019. Die Statuten umfassen (ohne Beglaubigung) total 14 Seiten.

Hochdorf, 6. Dezember 2019

O-Nr. 9561

**Der Notar**

